

für das Nachschlagewerk!

für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: GrundG Art 3 Abs 1, 3.

Rechtssatz: a) Bei der Entscheidung, ob der Gleichheitssatz verletzt ist, kommt es in erster Linie auf die rechtliche Gleichheit an, nicht auf eine soziologische, moralische oder aus anderen Gesichtspunkten wünschbare sonstige Gleichheit.

b) § 77 in Verb. mit §§ 63, 29 - 37 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der verdrängten Beamten und Berufssoldaten (G z Art 131 GrundG) vom 15. Mai 1951 verstossen hinsichtlich der einheimischen, erfolgreich entnazifizierten Beamten, deren Beamtenstatus trotz ihrer Entfernung vom Amt unverändert geblieben ist, gegen den Gleichheitssatz.

2. Gesetz: GrundG Art 14.

Rechtssatz: § 77 in Verb. mit §§ 63, 29 - 37 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der verdrängten Beamten und Berufssoldaten (G z Art 131 GrundG) vom 15. Mai 1951 verstossen hinsichtlich der einheimischen, erfolgreich entnazifizierten Beamten, deren Beamtenstatus trotz ihrer Entfernung vom Amt unverändert geblieben ist, gegen die Eigentumsgarantie.

3.) Gesetz: GrundG Art 33 Abs 5

Rechtssatz: a) über das Verhältnis zu Art 129 WeimRVerf.

b) § 77 in Verb. mit §§ 63, 29 - 37 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der verdrängten Beamten und Berufssoldaten (G z Art 131 GrundG) vom 15. Mai 1951 verstossen hinsichtlich der einheimischen, erfolgreich entnazifizierten Beamten, deren Beamtenstatus trotz ihrer Entfernung vom Amt unverändert geblieben ist, gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums.

4. Gesetz: GrundG Art 131

Rechtssatz: ermächtigt den Bundesgesetzgeber nicht, bei der ihm aufgetragenen Regelung die aus dem Grundrechtsteil des Grundgesetz (Gleichheitssatz und Eigentumsgarantie) sowie aus der institutionellen Garantie des Berufsbeamtentums sich ergebenden Schranken zu überschreiten.

5. Gesetz: GrundG Art 139

Rechtssatz: Verhältnis zum G z Art 131 GrundG vom 11.5.51.

Aktenzeichen: VRG 10/52

Gutachten vom 6. Oktober 1952

Bundesgerichtshof
Erster Zivilsenat

Karlsruhe, den 6. Oktober 1952

VRG 10/52

An den
Herrn Vorsitzenden
des Ersten Senats
des Bundesverfassungsgerichts
in K a r l s r u h e

Betr.: Vorlage gemäß § 80 Abs 1 BVG
in dem Rechtsstreit K [REDACTED] gegen Stadtgemeinde
Bad K [REDACTED] - 3 O 13/52 - Landgericht Bad
Kreuznach

Gemäß §§ 80 Abs 1, 13 Ziff 11, 14 Abs 1 BVG legt
der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, der für Vorla-
gesachen an das Bundesverfassungsgericht zuständig ist,
die vorgenannten Gerichtsakten dem Ersten Senat des Bun-
desverfassungsgerichts vor, nachdem er die Meinung der
Mitglieder des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs
eingeholt hat, der für Beamtenrechtssachen zuständig ist.
Die 3. Zivilkammer des Landgerichts Bad Kreuznach hat das
Verfahren durch Beschluß vom 2. Juli 1952 gemäß Art 100
Abs 1 GG ausgesetzt, weil nach ihrer Auffassung der § 77
des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der un-
ter Art 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom
11. Mai 1951 (BGBl I 307) gegen die Grundrechte der Ar-
tikel 3 Abs 1, 14 und 33 Abs 5 GG verstoße und daher ver-
fassungswidrig sei. Wegen des Sachverhaltes, der dem
Rechtsstreit zugrundeliegt, kann auf den Aussetzungsbe-
schluß des Landgerichts Bad Kreuznach vom 2. Juli 1952
Bezug genommen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Vorlegungssache Hessische Heimat Siedlungsgesellschaft mbH
gegen Deutschen Gemeinschafts-Diakonie-Verband GmbH - VRG
1/51 -).

Zu a): Der Kläger war seit dem 30. Januar 1939 Beamter auf Lebenszeit in den Diensten der beklagten Stadtgemeinde. Er hat sich nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im September und Dezember 1945 und auch später bei der Beklagten zur Wiederaufnahme seines Dienstes gemeldet. Seine Wiederbeschäftigung wurde jedoch wiederholt abgelehnt. Da diese Ablehnung nach der insoweit als richtig zu unterstellenden Annahme des Prozeßgerichtes aus politischen Gründen erfolgte, gehört er zu denjenigen Gemeindebeamten, die "am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet worden sind" (§ 63 Abs 1 Ziff 1 Gesetz nach Art 131). Auf diese Beamtengruppe finden u. a. die hier interessierenden Vorschriften über die sog. Beamten "zur Wiederverwendung" (§ 5 Abs 2 aaO), denen unter gewissen Voraussetzungen ein "Übergangsgehalt" nach Maßgabe des § 37 aaO zu gewähren ist, entsprechende Anwendung. Der Kläger wird daher vom Gesetz nach Art 131 erfaßt. ⁺)

Zu b): Die Vorfrage, ob dem Kläger Rechtsansprüche gegen die Beklagte zustehen, die durch § 77 aaO abgeschnitten sein könnten, ist zugleich von entscheidender Bedeutung für die Beantwortung der Hauptfrage der Rechtsgültigkeit des § 77 aaO

-
-) Auf die vom Landgericht erörterte Frage, ob der im Art 131 GG selbst enthaltene Begriff des "Ausscheidens" eines Beamten auch den Fall rein tatsächlichen Ausscheidens erfaßt, kommt es an dieser Stelle nicht an. Denn selbst wenn dies zu verneinen wäre (anders mit Recht BGHZ 1, 274 /283 ff.), ist in dem obigen Zusammenhang nur von Bedeutung, ob das Ausführungsgesetz zu Art 131, das ja möglicherweise über den im Art 131 gesteckten Rahmen hinausgreift, die Rechtsverhältnisse des Klägers regelt.

überhaupt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich daher, die Rechtslage, die vor dem Gesetz nach Art 131 bestand, im sachlichrechtlichen Teil des Gutachtens zu erörtern und das Bestehen solcher Ansprüche für die Frage der Erheblichkeit zunächst zu unterstellen.

II. Aus dem Gesagten folgt zugleich, daß es auf die Rechtsgültigkeit des § 77 nur insoweit ankommt, als gerade dem Kläger Rechtsansprüche genommen worden sind, während es für die Prozeßentscheidung unerheblich ist, ob anderen unter das Gesetz fallenden Personen irgendwelche Rechtsansprüche verkürzt worden sind. Auch unabhängig hiervon kann die Frage, ob der in § 77 statuierte Rechtsausschluß verfassungswidrig ist, nicht allgemein, sondern immer nur im Zusammenhalt mit den jeweiligen Einzelvorschriften des Gesetzes nach Art 131 beantwortet werden, da beispielsweise die Rechtslage hinsichtlich der Verdrängten unter Umständen anders beurteilt werden könnte als hinsichtlich der einheimischen Beamten, wie überhaupt bezüglich jeder Beamtengruppe (Beamter auf Lebenszeit, Widerrufsbeamte, Reichs-, Landes- und Gemeindebeamte, Wehrmachtsbeamte) die Rechtslage in Bezug auf jede einzelne Bestimmung des Gesetzes eine andere sein kann. Der in § 77 festgelegte ausschließliche Charakter der durch das Gesetz gewährten Ansprüche kann daher zu einem Teil verfassungswidrig, zu einem andern Teil dagegen rechtsgültig sein. Die dem Bundesverfassungsgericht vorgelegte ganz allgemeine Frage, ob § 77 gegen das Grundgesetz verstößt, bedarf daher einer Einengung in der Richtung, ob das Gesetz nach Art 131, soweit es dem Kläger gewisse Ansprüche gewährt, weitergehende Ansprüche dagegen ausschließt, damit einen Eingriff in die Rechtsstellung des Klägers vornimmt, der mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist.

Wollte man anders verfahren, nämlich prüfen, ob ganz allgemein § 77 verfassungswidrig ist, so würde damit ent-

gegen Art 100 Abs 1 Satz 1 GG nicht nur die Prüfung auf Gesetzesvorschriften erstreckt, auf die es für die konkrete Prozeßentscheidung überhaupt nicht ankommt, sondern es würde auch dem Bundesverfassungsgericht eine Nachprüfung angesonnen, die nach Lage der Dinge undurchführbar erscheint. Es müßte nämlich dann anhand jeder einzelnen Vorschrift des Gesetzes geprüft werden, ob ihr Inhalt in Bezug auf die davon Betroffenen eine als verfassungswidrig zu beurteilende Abschneidung von Rechten darstellt. Bei der Vielgestaltigkeit der unter Art 131 fallenden Beamtenkategorien ist aber ein solches Unterfangen von vornherein zum Scheitern verurteilt, da die Auswirkungen der einzelnen Vorschriften unüberschaubar sind. Das Gesetz wird bekanntlich nicht nur wegen der hier in Frage stehenden Bemessung der sog. Übergangsgehälter angegriffen, sondern unter anderem auch wegen der Einführung des Stichtages vom 23. Mai 1949, der 10-jährigen Wartefrist, der Verschlechterung der Pensionsskala, der Nichtanrechnung der Zeit des Ausscheidens auf das Pensionsdienstalter, der Berücksichtigung von nur zwei Beförderungen seit 1933, der Anrechnung von privatem Einkommen und dergl. Alle diese Fragen können vielleicht verschiedener Beurteilung unterliegen, je nachdem es sich um verdrängte oder um einheimische Beamte handelt, wobei wiederum zwischen ehemaligen Reichsbeamten, Landesbeamten und sonstigen öffentlichen Bediensteten sowie solchen, die ihren Dienstherrn infolge Wegfalls der Behörde verloren haben, zu unterscheiden sein kann.

III. Der Kläger, bei dem das Erfordernis der 10-jährigen Dienstzeit erfüllt ist, gilt nach den §§ 5, 6, 35 aaO als Beamter zur Wiederverwendung und erhält ein Übergangsgehalt nach Maßgabe des § 37 aaO, das nur einen Bruchteil des bereits erdienten Ruhegehalts darstellt. Indessen ist hierbei noch folgendes zu berücksichtigen:

Die Rechtsstellung des Klägers gründet sich auf § 63 des Gesetzes nach Art 131. Diese Vorschrift stellt insofern eine Mindestregelung dar, als sie günstigere Bestimmungen landesrechtlicher Natur unberührt läßt. Entgegen dem Grundsatz, daß Bundesrecht Landesrecht bricht (Art 31 GG), wird also entgegenstehendes Landesrecht in diesem beschränkten Umfange aufrecht erhalten. Die Ausschlußbestimmung des § 77 hat mithin in Bezug auf die unter § 63 fallenden Personen, also insbesondere die einheimischen Beamten, die eingeschränkte Bedeutung, daß weitergehende Ansprüche, als sie das Gesetz nach Art 131 gewährt, nur insoweit ausgeschlossen werden, als sie dem Beamten nicht durch seinen Landesgesetzgeber bereits zugestanden sind oder in Zukunft noch gewährt werden.⁺) Tatsächlich gewähren z.B. Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Hamburg bestimmten Kategorien von Entnazifizierten einen Rechtsanspruch auf Wiederverwendung (Nachw bei Heyland, Rechtsstellung, S 27 f). Für Rheinland-Pfalz gilt das nicht. Nach dem Landesgesetz über die Rechtsstellung früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes vom 23. März 1949 (GVObI 91), geändert durch Landesgesetz vom 15. März 1950 (GVObI 87), ist ein Rechtsanspruch auf Wiederverwendung nur den "Nichtbetroffenen" zugestanden. Die übrigen entnazifizierten Beamten, insbesondere Gemeindebeamten, erhalten, solange sie nicht wiederbeschäftigt werden, 50 % des gesetzlichen Wartegeldes als Unterhaltsbeitrag, jedoch höchstens 160 DM monatlich.

Es könnte hier aber die Frage auftauchen, ob die Verfassungswidrigkeit der Regelung nach § 63 des Gesetzes nach Art 131 in Verbindung mit § 77 aaO nicht schon deshalb zu verneinen ist, weil der Bundesgesetzgeber, indem er für einheimische entnazifizierte Gemeindebeamte nur eine Mindestre-

⁺) Eine Übersicht über die bereits ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen findet sich in dem Kommentar von von Werder-Ortmann-Otto Anm 5 zu § 63.

gelung getroffen hat, diese Beamten hinsichtlich weitergehender Ansprüche an den Landesgesetzgeber verweist und demgemäß solche weitergehenden Ansprüche gar nicht abschneidet. Dann wäre die Frage, auf die es für die Entscheidung des Rechtsstreites ankommt, dahin zu stellen, ob die einschlägigen Vorschriften der Gesetzgebung von Rheinland-Pfalz gegen das Grundgesetz verstoßen. Auch hierüber hätte das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden (Art 100 Abs 1 Satz 2 GG), doch wäre zur Vorlegung nicht der Bundesgerichtshof, sondern das oberste Landesgericht von Rheinland-Pfalz berufen (§ 80 Abs 1 BVG). Eine solche Betrachtungsweise würde aber dem Inhalt und den Absichten des Gesetzes nach Art 131 nicht gerecht werden. Der dem Bundesgesetzgeber durch Art 131 GG erteilte Auftrag ging dahin, die in Rede stehenden Rechtsverhältnisse durch Bundesgesetz zu regeln, nicht dagegen, ihre Regelung gerade in den wesentlichsten Punkten den Ländern zu überlassen. Demgemäß hat auch der landesgesetzliche Vorbehalt des § 63 Abs 3 aaO nicht die Bedeutung einer Weitergabe des dem Bundesgesetzgeber erteilten Auftrages an den Landesgesetzgeber, vielmehr sieht der Bundesgesetzgeber die ihm übertragene Aufgabe durch die im § 63 getroffene Regelung als erfüllt und die den Betroffenen darin gewährten Ansprüche als ausreichend an. Der landesgesetzliche Vorbehalt besagt also nicht etwa, daß die bundesgesetzlichen Vorschriften einer ergänzenden Regelung durch den Landesgesetzgeber bedürften, er stellt vielmehr nur klar, daß solche zusätzlichen Ansprüche, wenn sie von den Ländern gewährt werden, ungeachtet ihres Abweichens vom Bundesrecht gültig sein sollen.

Nach alledem ist die dem Bundesverfassungsgericht vorzulegende Rechtsfrage, wie folgt, zu fassen:

Verstoßen diejenigen Vorschriften des Ausführungsgesetzes zu Art 131 gegen das Grundgesetz, durch welche den im Lande Rheinland-Pfalz auf Lebenszeit angestell-

ten Gemeindebeamten, die nach dem 8. Mai 1945 von ihrem Dienstherrn aus politischen Gründen nicht wiederbeschäftigt und im Entnazifizierungsverfahren in die Kategorie der Entlasteten eingestuft worden sind, gegen ihren Dienstherrn - vorbehaltlich einer günstigeren landesgesetzlichen Regelung - lediglich ein Anspruch auf Übergangsgeld gewährt wird, das nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 - 37 des Ausführungsgesetzes zu Art 131 zu berechnen ist?

B. Stellungnahme zur Sache selbst:

I.

Da eine Verfassungswidrigkeit der vorerwähnten Vorschriften ohne weiteres zu verneinen wäre, wenn dem Kläger auch ohne diese Bestimmungen ein weitergehender Anspruch gegen die beklagte Gemeinde nicht zustände, bedarf es zunächst einer Prüfung der Rechtsstellung der einheimischen, auf Lebenszeit angestellten, entnazifizierten und nicht wiederbeschäftigten Gemeindebeamten, insbesondere in Rheinland-Pfalz, wie sie sich seit dem 8. Mai 1945 bis zum Erlass des Grundgesetzes entwickelt hat.

1) Bis zum 8. Mai 1945 galt für diese Beamten das Deutsche Beamtengesetz von 1937. § 38 DBG gewährt dem Beamten einen Gehaltsanspruch nach Maßgabe der jeweiligen Besoldungsordnung.

2) Nach der Kapitulation wurde von den Siegermächten in Ausführung des Jalta-Abkommens und der Potsdamer Beschlüsse (vgl. Wortlaut bei Heyland, Rechtsstellung der entfernten, erfolgreich entnazifizierten deutschen Beamten, ÖVerw 1950, Mai- und Junihefte) die Kontrollratsdirektive Nr 24 vom 12. Januar 1946 erlassen, deren Zweck und Ziel nach Art 1 war:

"die Entfernung aller Mitglieder der NSDAP, die ihr aktiv und nicht nur nominell angehört haben, ... aus öffentlichen und halböffentlichen Ämtern"

Nach Art 2 Ziff e Satz 1 und Ziff f Abs 2 waren diese Personen sofort zu "entfernen" ("remove"), was bedeuten soll, daß sie zu entlassen sind und ihr Einfluß auf den Betrieb, zu dem sie gehörten, zu beenden ist. Außerdem heißt es in Ziff f Abs 2 im englischen Text:

"Persons removed from public office will not be entitled to the benefit of any pension or other civil service rights."

Im französischen Text:

"Les personnes révoquées d'un emploi public perdront le bénéfice de la retraite aussi que de tout autre droit conféré par un emploi civil."

Dieser Bestimmung ist folgende deutsche Übersetzung gegeben worden:

"Personen, die aus öffentlichen Ämtern entfernt werden, haben keinen Anspruch auf Ruhegehälter oder andere Beamtenrechte."

Der KR Direktive Nr 24 war eine Liste über die zu entfernenden Personen beigelegt.

3) Nach Erlass der Kontrollratsdirektive Nr 24 wurde in allen Zonen die Durchführung dieser Direktive von den Zonenbefehlshabern den deutschen Länderregierungen übertragen, und zwar in der französischen Zone durch die VO Nr 79 vom 18. Februar 1947 (Journal Officiel 1947, 571). In Rheinland-Pfalz erging daraufhin die Landesverordnung zur politischen Säuberung vom 17. April 1947 (GVBl 121). Sie sah die bekannten fünf Kategorien vor, in welche die Betroffenen einzustufen waren, und erklärte als Sühnemaßnahmen gegen öffentliche Beamte die in § 17 näher bestimmten Maßnahmen für zulässig, die von der Entlassung aus dem Amte ohne Ruhegehalt bis zur bloßen Verhängung einer Beförderungssperre reichen. Dabei ist aber ausdrücklich bestimmt, daß

gewisse Maßnahmen, wie Entlassung ohne Ruhegehalt oder ein Wegfall des Ruhegehaltes, nur bei Hauptschuldigen und Belasteten, andere Maßnahmen, wie Kürzung des Ruhegehaltes für mehr als 5 Jahre, nur bei Minderbelasteten zulässig sind (§ 17 Abs 3 aaO). Nach § 17 Abs 7 darf keine Dienststelle außerhalb des in dieser Verordnung geregelten Verfahrens gegen Beamte Nachteile wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP oder wegen anderer unter diese Voraussetzung fallender Tatbestände verhängen. Gegen "Nichtschuldige" (Kategorie 5) dürfen nach § 18 aaO keine Sühnemaßnahmen verhängt werden.

4) Am 17. November 1947 erließ die französische Militärregierung die Verordnung Nr 133 über die Entnazifizierung (Journal Officiel 1947, 1244), in deren Artikel 1 die Landesregierung beauftragt wurde, den Abschluß der Durchführung der Entnazifizierung zu beschleunigen. Im Artikel 3 ist bestimmt, daß in Zukunft keine Säuberungsmaßnahmen gegen die einfachen nominellen Mitglieder der NSDAP und der angeschlossenen Verbände ergriffen werden dürfen, wenn sie in diesen weder Titel noch Amt hatten. Im Artikel 4 heißt es, daß die Gruppe der unter Artikel 3 fallenden Personen, gegen die Sühnemaßnahmen bereits ausgesprochen worden sind, wieder in den Genuß ihrer politischen und bürgerlichen Rechte eintreten und sich in Zukunft um alle öffentlichen und privaten Posten und Anstellungen bewerben können. Am 23. März 1949 erging sodann das sogenannte Rechtsstellungsgesetz von Rheinland-Pfalz (GVObI 91) und am 19. Januar 1950 das Landesgesetz über den Abschluß der politischen Säuberung in Rheinland-Pfalz (GVObI 11). Im Rechtsstellungsgesetz wird allen entfernten Beamten (mit Ausnahme der von der Säuberung "nicht betroffenen") ein Anspruch auf Wiederbeschäftigung versagt. Die Mitläufer und Entlasteten erhalten nur einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 % des Wartegeldes, jedoch höchstens 160.- DM monatlich zuzüglich Kinderzuschlägen. Nach dem letztgenannten Gesetz dürfen Mitläufer

mit Wirkung vom 1. April 1950 keinen Beschränkungen mehr unterworfen sein, doch sollen die Vorschriften des Rechtsstellungsgesetzes vom 23. März 1949 "mit Rücksicht auf Art 131 des Grundgesetzes" unberührt bleiben (§ 1 Abs 3 aaO).

II.

1) In der ersten Zeit nach der Kapitulation wurde aus den oben wiedergegebenen Vorschriften der Kontrollratsdirektive Nr 24 allgemein geschlossen, daß die von der Militärregierung oder auf deren Anordnung entfernten Beamten, zu denen nicht nur Pg's, sondern auch viele Nicht-Pg's gehörten, als entlassen zu gelten hätten in dem Sinn, daß das Beamtenverhältnis unter Verlust aller aus ihm herrührenden Ansprüchen beendet sei. Im Gegensatz zu dieser "Entlassungstheorie" gewann jedoch allmählich in der deutschen Rechtslehre und Rechtsprechung die Auffassung an Boden, daß es sich bei diesen "Entfernungen" lediglich um eine vorläufige, summarische Maßnahme im Sinn einer Suspension vom Amt handle, die mit der rechtskräftigen Entnazifizierung (Säuberung) des Beamten ihr Ende gefunden habe (so insbesondere Wahl, *ÖVerw* 1949, 21 ff, 89 ff; Wenzel, *Rechtsstellung der entnazifizierten Beamten* 1949 S 44 ff; Fees und Jebst, *Entlassen = Entrechtet?*, 1949 S 19 ff, 70 ff; Heyland, *Rechtsstellung* S 34 ff; *HansVerwGericht* vom 10. Juni 1948 MDR 1948, 201; anderer Meinung: Walter Jellinek, *ÖVerw* 1949, 67). Diese Ansicht kann jetzt als herrschend angesehen werden. Auch der Dritte Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat sich im Urteil vom 10. Mai 1951 für die britische Zone der Suspensionstheorie angeschlossen, da es der Militärgesetzgebung nur darauf angekommen sei, für den Augenblick die als verdächtig erscheinenden Beamten von jeder sachlichen Einflußnahme auf die Führung öffentlicher Angelegenheiten auszuschalten (BGHZ 2, 117; ebenso Urteil vom

21. Februar 1952 bei Lindenmaier-Möhring Nachschlagewerk § 50 DBG Nr 1; vgl wegen des Wiederauflebens privatrechtlicher Pensionsansprüche nach Einstufung in Kategorie V das Urteil des II. Zivilsenats des BGH vom 21. Dezember 1951 in MDR 1952, 221). Für die übrigen Zonen ist die Frage in dem Urteil dahingestellt geblieben.

2) Ob der Kontrollratsdirektive 24 überhaupt eine unmittelbar rechtserzeugende Kraft zukommt, oder ob sie nicht nur eine Verwaltungsrichtlinie und Anweisung an Besatzungs- und deutsche Dienststellen darstellt, ist mindestens zweifelhaft. In der Direktive Nr 51 Ziff 4, 5, die allerdings später, am 29. April 1947, ergangen ist, wird ausdrücklich zwischen "legislative acts" und anderen "decisions" unterschieden. Die letztgenannten sollen als "Direktives" herausgegeben werden, die "keine Akte der Gesetzgebung" sind. Sie können erlassen werden, um grundsätzliche Richtlinien oder verwaltungsmässige Entscheidungen des Kontrollrats bekanntzugeben. Es heisst dann weiter:

"they are not binding on the population of Germany as a whole, but only on those to whom they are adressed".

Die Direktive Nr 10 vom 22. September 1945, welche durch die vorerwähnte Direktive Nr 51 aufgehoben wurde, sagte dies nicht so deutlich, bestimmte aber bereits in Ziff 1 d) in Bezug auf Direktiven:

"to be issued to communicate policy or administrative decisions of the Control Council".

Angesichts dieser vom Kontrollrat selbst gegebenen Definitionen wird kaum angenommen werden können, daß für so schwerwiegende Eingriffe, wie die Entlassung ganzer Beamtenkategorien und die Beseitigung ihrer Rechtsansprüche eine bloße Direktive als alleinige Rechtsquelle zu gelten hat. Vielmehr liegt die Auffassung näher, daß ihr Inhalt

nur eine Verwaltungsrichtlinie darstellt, die den Adressaten, nämlich die deutschen Behörden, zu entsprechenden Maßnahmen verpflichtete (Höpfner, DVerw 1949, 113 ff). Das schliesse allerdings nicht notwendig aus, daß die einzelnen Verwaltungsakte (Entlassungsverfügungen) selbst den Sinn gehabt haben könnten, die Betroffenen endgültig zu entlassen.

3) Auch abgesehen von diesen formalen Bedenken kann der Entlassungstheorie nicht gefolgt werden. Das stärkste Argument, das gegen sie spricht, ist die Tatsache, daß die - von den Zonenbefehlshabern genehmigten - Säuberungsgesetze gegen öffentliche Beamte je nach dem Grad ihrer Einreihung in die Gruppen der Verantwortlichen gewisse Sühnemaßnahmen vorgesehen haben, die nach ihrem Inhalt genau abgestuft sind. Es ist schwer einzusehen, welchen Sinn diese, den Militärregierungen bekannte und von ihnen genehmigte Differenzierung haben soll, wenn, wie es die Entlassungstheorie annimmt, die entfernten Beamten ohnehin als entlassen zu gelten haben und alle Rechtsansprüche aus dem Beamtenverhältnis verloren haben. Das gelegentlich geltend gemachte Argument (Jellinek ÖVerw 1949, 67), dass nicht alle von der Entnazifizierung betroffenen Beamten im summarischen Verfahren entfernt worden seien, und daß mithin für die - gewissermaßen versehentlich - im Amte verbliebenen Beamten die vorgesehenen Sühnemaßnahmen noch von praktischer Bedeutung seien, überzeugt keineswegs. Wollte man dieser Auffassung folgen, so würde sich der unmögliche Rechtszustand ergeben, daß alle entfernten Beamten ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Verantwortlichkeit und ohne richterliche Prüfung aller Beamtenrechte verlustig gegangen wären, während nur die - versehentlich oder absichtlich, also im Rechtssinn zufällig - nicht entfernten Beamten nach dem Grade ihrer individuellen Schuld behandelt und nur, soweit es sich um Hauptschuldige, Belastete oder Mitläufer handelt, einer durch

Richterspruch festgesetzten, schuldabgestuften Beeinträchtigung ihrer beamtenrechtlichen Ansprüche unterworfen gewesen wären. Eine solche Auslegung wäre mit rechtsstaatlichen Grundsätzen, an die sich auch die Besatzungsmächte als gebunden erachten, unvereinbar.

4) Für die französische Zone ist außerdem die bereits erwähnte VO Nr 133 (Journal Officiel 1947. 1244) zu beachten, wonach die einfachen nominellen Mitglieder der NSDAP, gegen die Sühnemaßnahmen bereits ausgesprochen worden sind, wieder in den Genuß ihrer politischen und bürgerlichen Rechte eintreten (Art 3, 4). Es kann dahinstehen, ob dieser Verordnung eine Bestätigung der Suspensionstheorie unmittelbar zu entnehmen ist. Denn jedenfalls geht sie in ihrer Tendenz eindeutig dahin, die erfolgreich Entnazifizierten wieder in ihre vollen Rechte einzusetzen. Sie steht also der Suspensionstheorie mindestens nicht entgegen. ⁺)

5) Es steht in Übereinstimmung mit dieser Haltung der Militärregierung, daß die in den Ländern der französischen Zone ergangenen deutschen "Rechtsstellungsgesetze" sich von denjenigen der amerikanischen Zone in einem wesentlichen Punkte unterscheiden: Während in den Ländern der US-Zone ausdrückliche Vorschriften ergangen sind, daß das Beamtenverhältnis der entfernten Beamten mit dem Tage

⁺) Die britische Militärregierung hat in der finanztechnischen Anweisung Nr 88 (Amtsbl f. Niedersachsen 1947, 17) ausdrücklich bestimmt, daß nur während des Schwebens des Entnazifizierungsverfahrens Pensionen nicht gezahlt werden dürfen. Nach Beendigung der "Suspendierung" ist die Weiterzahlung gestattet.

der Entlassung als beendet gilt mit der Folge des Verlustes aller aus ihm herrührenden Rechtsansprüche, ist ein solcher Ausspruch in den Ländergesetzen der französischen Zone nicht enthalten (Nachweise bei Heyland S 29 ff). Aus einer Reihe von Einzelbestimmungen muß vielmehr sogar geschlossen werden, daß in diesen Ländern das Beamtenverhältnis als solches als fortbestehend angesehen wurde. Besonders deutlich geht dies aus § 3 des Rechtsstellungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 23. März 1949 hervor. Dort ist nämlich in Abs 3 bestimmt, daß das Beamtenverhältnis eines noch nicht wiederbeschäftigten Beamten "als erloschen gilt", wenn der Beamte sich nicht innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten des Rechtsstellungsgesetzes beim Innenminister schriftlich meldet. Bis zum Ablaufe dieser Meldefrist hat also auch nach Auffassung des Landesgesetzgebers das Beamtenverhältnis weiter bestanden.

6) Neuerdings hat sich gegen die hier vertretene Auslegung der Kontrollratsdirektive Nr 24 das Büro des Amerikanischen Hohen Kommissars für Deutschland (Chef der Rechtsabteilung) in einem an den Bayrischen Arbeitsminister gerichteten Schreiben vom 12. Januar 1952 ⁺) gewandt. Danach hätten die Anordnungen der Militärregierung im allgemeinen eine endgültige Entlassung und nicht nur eine Suspendierung vom Amte beabsichtigt, insbesondere wenn die Bezeichnungen discharge, dismissal oder removal gebraucht worden seien. Das ergebe sich auch aus der Kontrollratsdirektive Nr 24 Art 2 Abs 2 e. Die gegenteilige Ansicht sei weder von der Gesetzgebung der Besatzungsmächte noch von den Auslegungen des Büros der amerikanischen Militärregierung vertreten worden. Dieses Letzte trifft jedoch insofern nicht zu, als u.a. ein Schreiben des Amtes des Amerikanischen Hohen Kommissars Frankfurt Main vom 30. Januar 1951 ⁺⁺) bekannt geworden ist,

⁺) Anlage 1, 2

⁺⁺) Anlage 3

das im schroffen Gegensatz zu der oben erwähnten Äußerung den vorläufigen Charakter der Entlassungsmaßnahmen der Militärregierung betont und darauf hinweist, daß allein die deutschen Stellen darüber entscheiden sollten, wer in sein Amt zurückkehren und wer weiterhin vom öffentlichen Leben ausgeschaltet bleiben solle. Beide Verlautbarungen sind den deutschen obersten Landesbehörden vom Bundesinnenminister mitgeteilt worden.

Für das in der französischen Zone geltende Besatzungsrecht, aus der offizielle Äußerungen zu der erörterten Frage nicht bekannt geworden sind, kann die erwähnte Auslegung des US Hohen Kommissars keinesfalls maßgebend sein, da jedenfalls die französische VO Nr 133 eine grundsätzliche Einstellung erkennen läßt, die mit der hier vertretenen Auslegung mindestens nicht im Widerspruch steht. Die Meinung des Amerikanischen Hohen Kommissars kann aber abgesehen hiervon als Rechtsquelle auch deshalb nicht in Betracht kommen, weil sie der Kontrollratsdirektive Nr 24 einen Inhalt gibt, der in stärkstem Gegensatz zu rechtsstaatlichen Vorstellungen und insbesondere dem von den Besatzungsmächten in der Proklamation Nr 3 (I) selbst verkündeten Gleichheitssatz stehen würde. Die Folge dieser Auslegung wäre nämlich nicht nur, daß alle unter den außerordentlich weit gesteckten Rahmen der Kontrollratsdirektive Nr 24 fallenden Beamtengruppen ohne Rücksicht auf den Grad der Verantwortlichkeit des Einzelnen mit dauerndem Amtsverlust ohne Versorgungsbezüge bestraft würden, sondern es würde auch diese Strafe unterschiedslos diejenigen treffen, die ihre volle Unschuld inzwischen nachgewiesen haben, sei es, daß sie selbst aktiven Widerstand gegen das NS-Regime geleistet haben, sei es, daß sie ihrerseits zu den Verfolgten des NS-Regimes gehörten. Mit dem Gleichheitsgrundsatz wäre ein solches Vorgehen schlechterdings unvereinbar, zumal da umgekehrt diejenigen

die zufällig, obwohl an sich "betroffen", im Amt geblieben sind, nicht die geringste Einbuße an ihrer beamtenrechtlichen Stellung erlitten haben.

Es muß also dabei verbleiben, daß eine Beendigung der Beamtenverhältnisse der Mitläufer und Entlasteten jedenfalls kraft Besatzungsrechtes nicht eingetreten ist.

III.

1) Damit ist jedoch noch nichts Endgültiges darüber gesagt, ob den entnazifizierten Beamten und ggf. für welchen Zeitraum und in welcher Höhe ihnen ein Rechtsanspruch auf Gewährung ihrer Bezüge zusteht. Der oben zitierten Bestimmung unter Art 2 Ziff f Abs 2 der Kontrollratsdirektive Nr 24 ist nämlich vielfach entnommen worden, daß die entfernten Beamten kraft Besatzungsrechtes alle vermögensrechtlichen Ansprüche endgültig verloren haben. Nach der von Prof. Dr. [REDACTED] (vgl ÖVerw 1950, 298) vertretenen Ansicht ist die oben mitgeteilte Übersetzung der Vorschrift jedoch unrichtig und irreführend; die Übersetzung müsse vielmehr heißen:

"Personen, die aus öffentlichen Ämtern entfernt werden, werden während ihrer Entfernung keinen Rechtsanspruch auf Ruhegehälter oder andere Beamtenrechte haben."

Im französischen Text heißt es - ebenfalls futurisch - "perdront". Die Frage nach der richtigen Übersetzung dieser Vorschrift dürfte zweifelhaft sein, sie kann aber dahinstehen. Denn wenn man davon ausgeht, daß die "Entfernung" nach dem ganzen Sinn und Zweck dieser Maßnahme nur einen vorübergehenden, summarischen Charakter hatte und demgemäß das Beamtenverhältnis als solches nicht berührte, so ist der - mit dem Wortlaut der Ziff f Abs 2

auch in der bisherigen Übersetzung nicht in Widerspruch stehende - Schluß unabweisbar, daß der in der Kontrollratsdirektive Nr 24 angeordnete Verlust vermögensrechtlicher Ansprüche nur für die Zeit der Suspension oder vorübergehenden Außerkraftsetzung der Beamtenrechte Geltung haben kann. Mit der rechtskräftigen Entnazifizierung des Betroffenen ist dieser Zwischenzustand in jedem Falle beendet worden. Für die französische Zone kommt dabei noch die bereits erörterte VO Nr 133 in Betracht, die ausdrücklich vom Wiedereintritt in den Genuß der politischen und bürgerlichen Rechte spricht.^{*)} Seit der Rechtskraft des Säuberungsbescheides gelten mithin für den entnazifizierten Beamten wieder die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes. Denn darüber, daß das Deutsche Beamtengesetz mindestens in seinen wesentlichen Bestandteilen ungeachtet des Zusammenbruchs und der Veränderung der staatlichen Verhältnisse seine Fortgeltung nicht verloren hat, kann nach dem anerkannten Grundsatz der Rechtskontinuität kein ernsthafter Streit bestehen (vgl Art 123 Abs 1 GG). Für das Beamtenrecht hat der Bundesgesetzgeber diese Kontinuität dadurch bestätigt, daß er durch das Bundespersonalgesetz vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzblatt 207) das Deutsche Beamtengesetz nach Bereinigung von seinen nationalsozialistischen Bestandteilen übernommen und in der den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßten Fassung neu bekanntgemacht hat. Durch Besatzungsmaßnahmen hat daher für die hier allein in Betracht kommende Zeit nach Abschluß des Entnazifizierungsverfahrens eine Beseitigung oder Verkürzung der vermögensrechtlichen Ansprüche der beteiligten Beamten nicht stattgefunden.

^{*)} Für die britische Zone vgl die finanztechnische Anweisung Nr 88.

2) Dagegen hat die deutsche Gesetzgebung in die Rechtsstellung dieser Beamtengruppen eingegriffen, und zwar in Rheinland-Pfalz durch das Rechtsstellungsgesetz vom 23. März 1949 (GVObI 91). Das Gesetz bezieht sich auf alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die bei staatlichen Behörden, Gemeinden usw. im Lande Rheinland-Pfalz beschäftigt waren, von der Säuberungs-VO betroffen sind und eine Säuberungsentscheidung erhalten haben, die ihre weitere Verwendung im Dienst zuläßt (§ 1 aaO). Diesen Beamten wird ein Anspruch auf Übertragung einer Stelle (Wiederverwendung) abgesprochen (§ 2 aaO). ⁺) Nach § 4 haben sie nur einen Anspruch auf 50 % des gesetzlichen Wartegeldes, der jedoch nicht weniger als 80 DM und nicht mehr als 160 DM monatlich betragen darf. Die weiteren Bestimmungen interessieren hier nicht.

Der Große Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im Beschluß vom 11. Juni 1952 - GSZ 1/52 - (BGHZ 6, 208) ausgesprochen, daß der Artikel 129 WeimVerf, der die wohlerworbenen Beamtenrechte unter Verfassungsschutz stellte und Eingriffe in sie durch einfaches Gesetz ausschloß, weder unter dem Nationalsozialismus noch in dem Zeitraum zwischen der Kapitulation und dem Grundgesetz jemals ausdrücklich aufgehoben worden ist. Der Große Zivilsenat hat hierzu ausgeführt: "Er ist allerdings durch die nationalsozialistische

⁺) Die Frage, ob einem Beamten ein Rechtsanspruch auf Beschäftigung zusteht - verneinend Anschütz, Reichsverfassung Anm 3 zu Art 129 -, braucht hier nicht näher untersucht zu werden, da der Kläger einen solchen Anspruch nicht geltend macht. Die Frage dürfte wohl zu verneinen sein, da die Eigenart des öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses und die vom Dienstherrn in erster Linie zu wahrenden öffentlichen Belange ihm das Recht geben müssen, nach eigenem Ermessen darüber zu entscheiden, ob er einen Beamten weiter beschäftigen will oder nicht. Zumindesten muß den im Neuaufbau befindlichen neuen demokratischen kommunalen und staatlichen Dienststellen das Recht zugestanden werden, sich gegen die Wiederaufnahme der Tätigkeit von ihnen aus politischen Gründen nicht genehmen Beamten zu wehren.

Einzelgesetzgebung, die sich verfassungsändernde Kraft zusprach, und vor allem durch die praktisch die Rechtlosigkeit der Beamten herbeiführende nationalsozialistische Verwaltungspraxis häufig durchbrochen worden. Dadurch wurde aber nur sein tatsächlicher Herrschaftsbereich, und zwar unrechtmäßig, zurückgedrängt und eingeschränkt, nicht aber seine rechtliche Geltung aufgehoben. So hat auch das Reichsgericht den Art 129 WeimVerf bis in die letzte Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft als fortgeltend angesehen (RGZ 142, 369 3727; 146, 159 1627; 147, 174 1787; 150, 337 3387; 151, 19 317; 155, 246 2507; 158, 18 217; 160, 332 3377; 166, 218 2327; 168, 143 1517). Mit dem nationalsozialistischen Zusammenbruch sind die von ihm herrührenden tatsächlichen Einengungen des Art 129 WeimVerf wieder weggefallen. - Darin liegt aber zugleich, daß der Art 129 WeimVerf, der formal und seinem sachlichen Gehalte nach Verfassungskraft hatte, auch nach dem Zusammenbruch als Verfassungsrecht weitergalt. Daß der Nationalsozialismus während seiner Herrschaft in einer rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechenden Weise einfachen Gesetzen der Reichsregierung verfassungsändernde Kraft zugesprochen hatte - Gesetz vom 24. März 1933 (RGBl I 141) und Gesetz vom 30. Januar 1934 (RGBl I 75) - steht dem nicht entgegen. Es ist auch nicht einzusehen, warum Einzelbestimmungen aus dem zweiten Hauptteil der WeimVerf, wenn sie über den Zusammenbruch von 1945 hinaus weitergalten, nunmehr ihren verfassungsrechtlichen Rang verloren und nur noch als einfache, dem Zugriff jeden Gesetzgebers offenstehende Reichsgesetze weitergegalten haben sollten."

Zu den wohlerworbenen Beamtenrechten gehören nach allgemeiner Auffassung auch die Ansprüche des Beamten auf seine Dienstbezüge (Anschütz, Reichsverfassung, Anm 3 zu Art

129)). Allerdings hat der Beamte diese gemäß § 39 Reichsbesoldungsgesetz von 1927 nur unter dem gesetzlichen Vorbehalt einer gewissen Beschränkbarkeit und Widerruflichkeit erworben, nämlich unter dem Vorbehalt, daß sie durch einfaches Gesetz geändert und auch herabgesetzt werden könne. Die Vorschrift des § 39 Reichsbesoldungsgesetz galt entsprechend für Gemeindebeamte derjenigen Landesteile, die später zu dem Lande Rheinland-Pfalz zusammengefaßt wurden. Der Gesetzgeber von Rheinland-Pfalz war daher an sich nicht gehindert, die Gehälter seiner Beamten herabzusetzen, doch war er auch hierbei an gewisse Schranken gebunden, einmal nach der Richtung, daß die Herabsetzung nicht mit rückwirkender Kraft festgesetzt werden durfte, und ferner, daß sie den Rechtscharakter der Bezüge "als eines ausreichenden standesgemäßen Lebensunterhaltes nicht antasten" durfte (RGZ 134, 1; Großer Zivilsenat BGH vom 11. Juni 1952 /BGHZ 6, 2087), und schließlich, daß nicht wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz ihre Rechtswirksamkeit in Frage gestellt wird. Das Wartegeld beträgt nach dem Deutschen Beamtengesetz in der Regel 80 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (§ 86 DBG). Das Rechtsstellungsgesetz von Rheinland-Pfalz gewährt den nichtbeschäftigten Beamten nur die Hälfte dieses Betrages und auch nur zum Höchstbetrage von 160 DM monatlich. Im Falle des Klägers macht dies 157 DM aus. Es liegt auf der Hand, daß eine so weitgehende Herabsetzung der Bezüge unter der Grenze desjenigen liegt, was für einen standesgemäßen, d.h. einen der Dienststellung des Beamten entsprechenden Lebensunterhalt als ausreichend zugestanden werden könnte. Diese Regelung soll zwar nur bis zur Wiederverwendung des Beamten gelten; da er aber auf eine Wiederverwendung keinen Anspruch hat, wird er praktisch auf unabsehbare Zeit in der vorgesehenen Weise in seinen Bezügen geschmälert. Dabei kann dem Umstande, daß der nichtbeschäftigte Beamte keine Dienste leistet, nur insofern Be-

deutung zukommen, als die Nichtbeschäftigung auf die Höhe seiner Lebensbedürfnisse in gewissem Umfange verringernd einwirkt. Abgesehen davon aber ist die Nichtbeschäftigung ohne rechtliche Bedeutung, denn der aus dem Beamtenverhältnis entsprechende Gehalts- und Versorgungsanspruch stellt rechtlich kein - dem privatrechtlichen Dienstlohn vergleichbares - Entgelt für seine Tätigkeit dar, sondern folgt unmittelbar aus der allgemeinen Alimentations- und Fürsorgepflicht, die der Staat für den Beamten mit seiner Ernennung übernimmt. Im Deutschen Beamtengesetz kommt dieser Grundsatz in dem Rechtsinstitut des Wartestandsbeamten klar zum Ausdruck. Der Wartestandsbeamte leistet, obwohl noch dienstfähig, keine Dienste, hat aber gleichwohl einen gesetzlichen Anspruch auf Wartegeld. Die Rechtsstellung der vom Dienst entfernten entnazifizierten Beamten ähnelt in vielfacher Hinsicht der der Wartestandsbeamten des Deutschen Beamtengesetzes. Das tritt auch in der Regelung des Gesetzes nach Art 131 GG dadurch deutlich in Erscheinung, daß nach § 9 aaO gegen Beamte "zur Wiederverwendung" auch wegen der nach dem 8. Mai 1945 begangenen als Dienstvergehen im Sinne des § 22 DBG anzusehenden Handlungen das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet werden kann, und zwar wegen aller Handlungen, die bei einem aktiven Beamten als Dienstvergehen zu bewerten sind, nicht nur wegen der für Ruheständler vorgesehenen eingeschränkten Tatbestände des § 22 Abs 1 Satz 2 DBG. Diesen Beamten gegenüber bleibt daher nach den hergebrachten Grundsätzen des Beamtenrechtes die Alimentationspflicht des Staates bestehen, mag sie auch die volle Höhe der den aktiven Beamten zustehenden Bezüge nicht erreichen.

Auch bei einer - an sich unzulässigen - rein privatrechtlichen Betrachtungsweise würde der Anspruch auf Dienstbezüge nicht etwa unter Hinweis auf § 323 BGB versagt werden können, vielmehr würde in diesem Fall den betroffenen Beam-

ten die für den Dienstvertrag gegebene Sondervorschrift des § 615 BGB zur Seite stehen.

Da hiernach die im Rechtsstellungsgesetz vorgenommene weitgehende Herabsetzung der Bezüge der einheimischen Gemeindebeamten gegen Art 129 WeimReichsverf verstößt (übrigens auch gegen die in Art 33 Abs 5 GG aufrechterhaltenen hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums), bedarf es hier keiner eingehenden Prüfung, ob diese Regelung auch wegen Nichtbeachtung des Gleichheitssatzes rechtsunwirksam ist. Sie verstößt im übrigen in der Tat auch gegen den Gleichheitssatz, und zwar aus denselben Gründen, die in Abschnitt V dieses Gutachtens in Bezug auf den § 77 des AusfGes zu Art 131 GG niedergelegt sind.

IV

Im Art 131 GG hat der Verfassungsgesetzgeber dem Bundesgesetzgeber den Auftrag erteilt, die Rechtsverhältnisse nicht nur der verdrängten Beamten, sondern auch aller sonstigen Beamten, die aus andern als beamtenrechtlichen Gründen ausgeschieden waren, insbesondere also der entnazifizierten einheimischen Beamten, zu regeln. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob damit dem Gesetzgeber durch die Verfassung selbst die Ermächtigung gegeben worden ist, diese Rechtsverhältnisse konstitutiv zu regeln, oder ob diese Regelung nur deklaratorische Bedeutung haben sollte (vgl dazu Berichterstatter Dr. K., 2. Lesung, Sitzungsprotokoll S 4983). Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat im Urteil vom 20. März 1952 (NJW 1952, 577) anhand der Entstehungsgeschichte des Art 131 einen Auftrag zur konstitutiven Regelung "nach eigenem gesetzgeberischem Ermessen" angenommen. Für die verdrängten Beamten, soweit sie keine Dienstherren im Bundesgebiet haben, könnte auch eine andere als eine "konstitutive" Re-

gelung kaum in Frage kommen. Nach der Entstehungsgeschichte gilt dies aber in gewissem Umfange auch für die einheimischen Beamten, die ihren Dienstherrn nicht verloren haben. Eine dem Artikel 131 GG entsprechende Vorschrift war im sogenannten Chiemsee-Entwurf überhaupt noch nicht enthalten. Diese Bestimmung wurde erst durch einen Antrag der DP-Fraktion veranlaßt, welche die Anerkennung der Rechte der nichtbeschäftigten Beamten und Berufssoldaten erstrebte. Ein Vorschlag des Allgemeinen Redaktionsausschusses unterschied zwischen den Ansprüchen der Betroffenen auf Wiedereinstellung, die verneint werden sollten, und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die durch Bundesgesetz zu regeln seien. Der Abgeordnete Dr. M. [REDACTED] setzte sich für eine Rahmenvorschrift ein, nach der die Rechtsverhältnisse aller betroffenen Personen durch ein Bundesgesetz geregelt werden solle. Diesem Vorschlag schloß sich die Mehrheit des Hauptausschusses an (vgl. im einzelnen zur Entstehungsgeschichte Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Neue Folge, Band 1, Seite 358 ff). Einigkeit bestand im Hauptausschuß, soweit ersichtlich, nur darüber, daß durch Art 131 jedenfalls ein Anspruch der Entnazifizierten auf Wiedereinstellung nicht anerkannt werden solle (vgl. insbesondere die Äußerungen der Abgeordneten Z. [REDACTED] und Dr. M. [REDACTED], - Verhandlungen des Hauptausschusses vom 14. Januar 1949, Seite 494, 496 f -), daß vielmehr auch diese Frage vom Bundesgesetzgeber geregelt werden solle. Hinsichtlich der Dienstbezüge wies Ministerialdirektor R. [REDACTED], der als Sachverständiger hinzugezogen war, im Hauptausschuß darauf hin, daß nach der Kontrollratsdirektive Nr 24 alle durch die Militärregierung entlassenen Beamten ihre Beamtenstellung mit allen darauf bezüglichen Rechten verloren hätten (Verhandl HA PR S 498). Dieser Auffassung, die heute, wie oben dargelegt, allgemein mit Recht als irrtümlich angesehen wird, ist anscheinend

nicht widersprochen worden. Auf der andern Seite bestand aber, wie aus den Äußerungen von Z. (Verhandl HA PR S 494) klar hervorgeht, durchaus die Absicht, den betroffenen Personen einen "Ausgleich für das verloren gegangene Gehalt oder die verloren gegangenen Pensionen" zu gewähren, jedoch "nach Maßgabe näherer bundesgesetzlicher Regelung". In gleichem Sinn äußerte sich der Berichterstatter Dr. I.: man möge es ruhig dem künftigen Bundesgesetzgeber überlassen, auf Grund der Rahmenvorschrift des Art 131 für die darin genannten Beamtengruppen "das entsprechende Recht zu finden". Wenn daher Art 131 GG von den "Rechtsverhältnissen" spricht, die geregelt werden sollen, so kann aus dieser Wortfassung nicht entnommen werden, daß damit der Verfassungsgesetzgeber die Rechtsansprüche der entnazifizierten Beamten anerkennen wollte, vielmehr lassen die erwähnten Äußerungen deutlich erkennen, daß die Gesamtregelung dem Bundesgesetzgeber überlassen bleiben sollte, was nichts anderes bedeuten kann, als daß eine Festlegung weder nach der einen noch nach der andern Richtung beabsichtigt war. ⁺) Der wiederholte Hinweis von Dr. I. auf den Charakter der Vorschrift als einer Rahmenbestimmung stellt dies klar. Eine Neuregelung der in Rede stehenden Rechtsverhältnisse war dem Gesetzgeber damit jedenfalls nicht untersagt. Insofern kann man davon sprechen, daß er zu einer "konstitutiven" Regelung befugt war (vgl auch den - aus anderen Gründen abgelehnten - Vorschlag des Allgemeinen Redaktionsausschusses vom 25. Januar 1949 im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Neue Folge, Band I, Seite 862 f). War somit der Bundesge-

⁺) So auch die Auffassung von Bundesinnenminister Dr. H. im Bundestag in der 1. Lesung des Entwurfes des Gesetzes zum Art 131, Sitzungsprotokoll Seite 3143. Entgegengesetzt der Berichterstatter Dr. K. in der 2. Lesung des Entwurfs, vgl Sitzungsprotokoll S 4985.

setzgeber zwar grundsätzlich mit einer konstitutiven Neuregelung der Rechtsverhältnisse auch der entnazifizierten einheimischen Beamten beauftragt, so war ihm damit aber, wie noch darzulegen sein wird, keineswegs die Ermächtigung erteilt, die sich aus dem Grundrechtsteil des Grundgesetzes und der institutionellen Garantie des Berufsbeamtentums ergebenden, nachstehend näher zu erörternden Schranken zu überschreiten.

1) Art 129 Weimarer Reichsverfassung ist durch Art 33 Abs 5 des Grundgesetzes abgelöst worden, wonach das "Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln" ist. Diese Fassung enthält gegenüber dem Wortlaut des Art 129 WeimReichsverf insofern eine gewisse Abschwächung, als die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte nicht mehr besonders erwähnt ist. An dem materiellen Gehalt des Art 33 Abs 5 wird dadurch aber nichts geändert. Diese Vorschrift gibt eindeutig eine Garantie der Institution des Berufsbeamtentums, die mindestens eine Anweisung an den künftigen Gesetzgeber enthält. Sie war ursprünglich im Grundrechtsteil eingeordnet und ist dann später in den Abschnitt II des Grundgesetzes gestellt worden (Ausschuß für Grundsatzfragen, Sitzung vom 30. November 1948, Drucksache PR 338). Gleichwohl ist sie unmittelbar anzuwenden des Recht, mindestens in dem Sinne, daß der Gesetzgeber an den im Artikel 33 Abs 5 abgesteckten Rahmen gebunden ist. Aus den Materialien zu diesem Artikel geht nichts Gegenteiliges hervor (vgl. Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Neue Folge, Band I S 314 ff), auch nicht aus der Äußerung des Abg. Dr. S., daß er die wohlerworbenen Rechte nicht "erwähnen", sondern nur die Institution des Berufsbeamtentums als solche sichern möchte. In der dritten Lesung des Hauptausschusses vom 10. Februar 1949 war die Bestimmung dahin gefaßt, daß die hergebrachten Grundsätze

über die Rechtsstellung des Berufsbeamten für die gesetzliche Regelung "maßgebend" sein sollen. Auf Vorschlag des Redaktionsausschusses fand jedoch am 5. Mai 1949 die zum Gesetz gewordene Fassung eine Mehrheit, wonach das Recht des öffentlichen Dienstes "unter Berücksichtigung" der hergebrachten Grundsätze zu regeln sei. Damit sollte dem Gesetzgeber ein gewisser Spielraum gelassen werden, da für die künftige Beamtengesetzgebung ein Abweichen in manchen Punkten gegenüber dem Hergebrachten als erwünscht bezeichnet wurde. Daß aber am Wesenskern des Berufsbeamtentums nichtsgeändert werden sollte, kann nicht zweifelhaft sein. Der Gesetzgeber darf mithin, ohne gegen den Geist des Grundgesetzes zu verstoßen, beamtenrechtliche Fragen nicht in einer Weise regeln, die sich von den hergebrachten Grundsätzen vollständig lösen, insbesondere die wohlerworbenen Rechte des Beamten "in ihrer Substanz" antasten (Dennewitz-Jess im Bonner Kommentar Anm 3 b zu Art 131). Die wohlerworbenen Rechte geben dem Beamten aber mindestens einen Anspruch auf Sicherung seiner Lebensstellung durch eine entsprechende Besoldungs- und Versorgungsregelung. Gegen diesen Grundsatz darf der künftige Gesetzgeber keineswegs verstoßen, weil er zur "Substanz" der hergebrachten Grundsätze gehört. Dieser Schutz erstreckt sich aber nach dem Grundsatz der Kontinuität des Rechtes (Art 123 Abs 1 GG) auch auf diejenigen Beamtenverhältnisse, die das Grundgesetz bei seinem Inkrafttreten als mit Verfassungsschutz ausgestattete Rechte bereits vorgefunden hat.

2) Die dem Bundesgesetzgeber aufgetragene Neuregelung darf ferner nicht gegen den Gleichheitssatz verstoßen (Art 1 Abs 3, Art 3 GG).

3) Der Bundesgesetzgeber darf schließlich nicht gegen die sonstigen Grundrechte des Grundrechtsteiles, insbesondere gegen die Eigentumsgarantie des Art 14 GG verstoßen.

Von allen diesen Schranken hat der Verfassungsgesetzgeber den Bundesgesetzgeber im Artikel 131 GG nicht freigestellt, so daß der Frage, ob er das rechtlich überhaupt vermocht hätte, in diesem Zusammenhang keine selbständige Bedeutung zukommt.

In der amtlichen Begründung zum Gesetz nach Art 131 (Bundestagsdrucksache 1949 Nr 1306) wird richtig hervorgehoben, daß der dem Bundestagggesetzgeber erteilte Auftrag ihm eine Kompetenz gewähre, "die selbständig neben den Kompetenzen nach Art 73, 74 und 75 des Grundgesetzes steht". In der Tat handelt es sich staatsrechtlich bei der Ermächtigung nach Art 131 GG im wesentlichen um eine von der sonstigen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes abweichende Zuständigkeitsregelung zugunsten des Bundesgesetzgebers. In Ausübung der so für den Bundesgesetzgeber ausnahmsweise geschaffenen Gesetzgebungskompetenz ist er aber in genau der gleichen Weise an die Rechtssätze des Grundgesetzes gebunden wie in den Fällen, in denen er auf Grund einer auf Artikel 73 (Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten) oder Artikel 75 (Rahmenvorschriften für die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Bediensteten der Länder und Gemeinden) gestützten Kompetenz tätig wird. Es ist daher grundsätzlich unzutreffend, wenn in der amtlichen Begründung weiter gesagt wird, das Grundgesetz stehe der vorgenommenen "Umformung der Rechtsverhältnisse" nicht entgegen, da sich aus den Verhandlungen des Parlamentarischen Rates klar die Unmöglichkeit ergeben habe, sämtliche Betroffenen wieder einzustellen; das zu erlassende Bundesgesetz solle die Regelung herbeiführen, die den Betroffenen das gebe, "was ihnen bei einer vernünftigen Abwägung aller Interessen gegeben werden könne". Das ist eine tatsächliche Erwägung, die etwaige übergeordnete, aus dem Grundrechtsteil des Grundgesetzes sich ergebende Rechtschranken nicht auszuräumen vermag.

In der Tat ist man weder in der amtlichen Begründung zu dem Gesetz nach Art 131 GG noch in den gesetzgeberischen Verhandlungen zu Art 131 GG jemals irgendwie auf die Frage eingegangen, ob das zu erlassende Ausführungsgesetz zu Art 131 sich über die übergesetzlichen Rang genießenden Grundrechte (Gleichheitssatz und Eigentumsgarantie) und über den verfassungsmäßigen Schutz des Berufsbeamtentums hinwegsetzen dürfe. Das erübrigt sich auch, wenn der Verfassungsgesetzgeber, wie er es nach dem oben Dargelegten offenbar tat, von der Meinung ausging, die von den Militärregierungen entfernten Beamten seien schon dadurch endgültig aller ihrer Beamtenrechte beraubt worden und die verdrängten Beamten ohne Rechtsnachfolger ihres ehemaligen Dienstherrn hätten durch höhere Gewalt ihren Beamtenstatus verloren. In einem solchen Fall hätte sich für den Gesetzgeber das AufGes zu Art 131 GG die Frage, ob er an übergeordnetes Verfassungsrecht gebunden sei, überhaupt nicht gestellt, da alle die Personen, deren Verhältnisse er regeln sollte, überhaupt keine Beamtenrechte mehr besessen hätten. Diese Annahme trifft aber nun für die hier in Rede stehenden entfernten Beamten, denen im Entnazifizierungsverfahren ihre Beamtenrechte nicht abgesprochen wurden, gerade nicht zu. Für die Frage, ob der Gesetzgeber des Art 131 den späteren ordentlichen Bundesgesetzgeber von der Beachtung übergesetzlichen Verfassungsrechtes entbinden wollte, kann es jedoch nur auf die objektive Rechtslage ankommen, nicht aber auf die als irrig erwiesenen Vorstellungen des Gesetzgebers von ihr.

Auch vom Standpunkt der richtigen Rechtslage aus blieb noch Raum für "konstitutionelle", aber sich im Rahmen übergeordneten Verfassungsrechtes haltende Eingriffe in die Rechtsverhältnisse der unter das AufGes zu Art 131 GG fallenden Personen. Das verstand sich von selbst für diejenigen Beamten, die kraft höherer Gewalt ihren Dienstherrn endgültig

tig verloren hatten. Aber auch in die Rechtsverhältnisse derjenigen entfernten und nicht wiedereingestellten Beamten, die ihre vollen Beamtenrechte behalten hatten, hätte ohne Verletzung der Grundrechte "konstitutionell" etwa dadurch eingegriffen werden können, daß sie das AusfGes zu Art 131 GG hätte in den Wartestand versetzen können. Aus dem Umstande, daß der Verfassungsgesetzgeber des Art 131 GG den künftigen Bundesgesetzgeber zu "konstitutioneller" Regelung der Verhältnisse der betreffenden Gruppen ermächtigen wollte, läßt sich also schlechterdings nichts dafür herleiten, daß er ihn dabei auch von der Beachtung der Grundrechte entbinden wollte. Ebensowenig läßt sich dies - entgegen der Meinung der Mitglieder des III. Zivilsenats des BGH - aus dem Satz 3 des Art 131 GG herleiten. Diese Bestimmung hat lediglich den Sinn, daß in dem Zeitraum zwischen dem Erlaß des Art 131 GG und dem Erlaß des in ihm vorgesehenen späteren Ausführungsgesetzes die Fragen, mit denen sich dieses Ausführungsgesetz zu befassen haben würde, vorübergehend nicht sollten vor Gericht gebracht werden können. Darin kann in keiner Weise der klare Ausdruck des Willens gefunden werden, daß der Bundesgesetzgeber sich nicht an übergeordnetes Verfassungsrecht zu halten brauche.

Das ist umso mehr der Fall, als der Verfassungsgesetzgeber des Grundgesetzes den Grundrechten eindeutig einen übergesetzlichen Rang zuerkannt hat, der nicht nur den ordentlichen Gesetzgeber, sondern auch den Verfassungsgeber, ja selbst den künftigen Verfassungsgesetzgeber derart bindet, daß er von ihnen entweder überhaupt nicht oder nur unter bestimmten strengen Ausnahmenvoraussetzungen soll abweichen können, und daß der abweichende Gesetzgeber dabei jeweils ausdrücklich angeben muß, inwiefern er von den Grundrechten abweicht, Art 1 Abs 3, 19 Abs 1 und 2, 79 Abs 3 GG. Von dem Gleichheitssatz kann, wie auch die Mitglieder des III. Zivilsenats des BGH anerkennen, dabei überhaupt niemals

abgewichen werden. Infolgedessen kann auch niemals zu einer Abweichung von ihm ermächtigt werden. Ebenso verbietet der Art 14 GG schlechthin und ohne, daß davon abgewichen oder zur Abweichung davon ermächtigt werden könnte, die entschädigungslose Enteignung. Die Bestimmung des Art 33 Abs 5 GG ist aber in dem hier in Betracht kommenden Teile nur die Verwirklichung der allgemeinen Eigentumsgarantie des Art 14 GG auf einem Sondergebiete, nämlich dem Schutz der vermögenswerten Beamtenrechte. Hält man sich das vor Augen und erwägt man außerdem, daß in den Gesetzgebungsverhandlungen zu Art 131 GG die Frage, ob der künftige Bundesgesetzgeber von der Beachtung der Grundrechte befreit sein solle, niemals überhaupt nur berührt worden ist, dann ist es schlechterdings unmöglich, den Art 131 GG dahin auszulegen, daß er den künftigen Bundesgesetzgeber trotzdem davon habe befreien wollen.

Erwägungen, wie sie Holtkotten im Bonner Kommentar zu Art 131 Ziffer 6 d. angestellt hat, die Lösung des Fragenkomplexes des Art 131 GG sei ein "Spezialproblem", gewissermaßen eine "Liquidationsaufgabe", besagen demgegenüber rechtlich nichts. Der Senat vermag sich aus den oben angegebenen Gründen auch nicht der Meinung der Mitglieder des III. Zivilsenats des BGH anzuschließen, dem allgemeinen Sinn des Art 131 GG sei zu entnehmen, daß er den künftigen Bundesgesetzgeber wenigstens von der Beachtung der allgemeinen Eigentumsgarantie (Art 14 GG) und der institutionellen Garantie des Berufsbeamtentums (Art 33 Abs 5 GG) habe entbinden wollen.

V.

Prüft man hiernach den Inhalt des § 63 und der §§ 29 - 37 aaO daraufhin, ob in ihnen ein Verstoß gegen die dargelegten Schranken enthalten ist, so ergibt sich fol-

gendes:

1) Das den wiederverwendeten einheimischen Gemeindebeamten durch § 37 aaO zugestandene Übergangsgehalt kann als eine ausreichende Sicherung der Lebensstellung der Betroffenen, wie sie hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums entspricht, nicht angesehen werden. Nach der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf beträgt das Übergangsgehalt durchschnittlich 52 % des erdienten Ruhegehalts. Dieser Prozentsatz hat sich allerdings durch die im Laufe der Beratungen eingefügten Einzelverbesserungen etwas erhöht. Das ändert aber nichts daran, daß die vorgesehenen Gehaltssätze den Betroffenen meist weniger als die Hälfte ihrer normalen Dienstbezüge gewähren. Die Regelung des Übergangsgeldes stellt daher einen tiefgreifenden Einbruch in die wohl erworbenen Rechte der Beklagten dar, der umso schwerer wiegt, als Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1951 überhaupt ausgeschlossen sind und privates Einkommen in Höhe von 2/3 auf das Übergangsgeld anzurechnen ist. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob die Betroffenen einen Rechtsanspruch auf die vollen Bezüge haben. Ihre Lage ähnelt, wie bereits oben erwähnt, derjenigen der Wartestandsbeamten. Das Gesetz gewährt ihnen aber weder die Bezüge eines Wartestandsbeamten noch die Pensionen eines Ruhestandsbeamten, sondern gibt ihnen nur eine Art "Unterhaltsgeld" (so noch die Ausdrucksweise des Regierungsentwurfes), das später als "Übergangsgehalt" bezeichnet wurde.

Die im § 37 Abs 4 aaO und § 78 aaO enthaltene Vertröstung auf eine spätere Erhöhung dieser Bezüge und Anpassung an das neue Bundesbeamtengesetz muß für die Beurteilung außer Betracht bleiben, weil aus diesen Bestimmungen den Beamten ein Rechtsanspruch nicht erwachsen ist.

2) Die Verfechter der Ungültigkeit des § 77 aaO begründen den Verstoß gegen den Gleichheitssatz damit, daß zu Unrecht

die aktiven Beamten nach dem bisher geltenden alten Recht, die Ausgeschiedenen dagegen nach Ausnahmerecht behandelt würden (vgl. insbesondere Dennewitz-Jess im Bonner Kommentar zu Art 131 - dort auch auf Seite 12 weitere Literaturhinweise -; Jess in Zeitschrift für Beamtenrecht und Beamtenpolitik 1950 S. 7 ff; Wenzel, Wiederherstellung der Beamtenrechte). Im Ergebnis ist dieser Auffassung zuzustimmen.

Der Gleichheitssatz besagt nach der als zutreffend anzuerkennenden Formulierung des Bayr. Verfassungsgerichtshofes (Bayr GVBl 1949, 33 /387) bezogen auf den Gesetzgeber, dieser dürfe gleichliegende Tatbestände, die aus der Natur der Sache heraus und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Behandlung erfordern, nicht willkürlich, d.h. ohne zureichenden sachlichen Grund und ohne ausreichende Berücksichtigung der Erfordernisse der Gerechtigkeit, ungleich behandeln. Der Gleichheitssatz bezieht sich also auf Tatbestände, die unter dem Gesichtspunkt des Rechts und der Gerechtigkeit klar eine gleiche rechtliche Gestaltung verlangen. Er wurde dagegen völlig ins Ungreifbare und Unanwendbare gerückt, wenn man nicht streng nach der rechtlichen, sondern etwa nach der soziologischen oder der moralischen oder der unter sonstigen allgemeinen Gesichtspunkten etwa wünschbaren Gleichheit fragen wollte. Diese Gesichtspunkte können nur insofern eine Rolle spielen, als sie die allein entscheidende Fragestellung nach der rechtlichen Gleichheit beeinflussen können.

Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß hier die Frage nach der Verletzung des Gleichheitssatzes zu stellen ist für diejenige Gruppe von Beamten, die durch den Zusammenbruch von 1945 und seine Folgeerscheinungen in ihrem Berufsschicksal berührt wurden, dabei aber im Ergebnis ihre Beamtenrechte, ihren Beamtenstatus bewahrt haben.

a) Für die Beurteilung, ob gleiche Tatbestände unzulässig ungleich behandelt worden sind, darf freilich nicht auf den Zeitpunkt des 8. Mai 1945 abgestellt werden, denn die damals bestehende Rechtslage war eindeutig und bedurfte keiner Regelung. Die Notwendigkeit eines bundesgesetzlichen Eingreifens ergab sich erst aus den Zuständen, wie sie sich in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 entwickelt hatten und die zu einem Wirrwarr unterschiedlicher landesrechtlicher Vorschriften geführt hatten, deren Rechtsgültigkeit überdies teilweise zweifelhaft war. Maßgebend ist also der Zeitpunkt des Erlasses des Grundgesetzes oder des Ausführungsgesetzes zum Art 131. Damals bestand in Rheinland-Pfalz eine Gleichheit zwischen den einheimischen aktiven Beamten und den entsprechenden einheimischen nichtbeschäftigten (entnazifizierten) Beamten insofern, als das Beamtenverhältnis beider Gruppen, wie dargelegt, nach wie vor in Kraft war. Ungleich war die Lage nur insofern, als die entfernten entnazifizierten Beamten tatsächlich seit Jahren nicht mehr beschäftigt worden sind und daß ihre Stellen vielfach durch neue Kräfte besetzt worden waren. Keine generelle Unterschiedlichkeit bestand dagegen hinsichtlich der politischen Vergangenheit der Entfernten einerseits und der nichtentfernten oder inzwischen wiederbeschäftigten Beamten andererseits. Für die Entfernung hatte eine rein formale Belastung genügt, die in den Fällen nachgewiesener Unschuld (Kategorie V) als beseitigt zu gelten hat. ⁺) Andererseits sind auch viele formal Belastete, weil unabkömmlich, in den Äm-

⁺) Vielfach ist darauf hingewiesen worden, daß die Säuberungsverfahren in den verschiedenen Gebietsteilen nach völlig anderen Grundsätzen durchgeführt worden sind und daß sich hieraus eine erhebliche Ungleichheit in der Behandlung der ehemaligen Pg's ergeben habe. Das ist richtig. Vom Rechtsstandpunkt aus kann es aber nur darauf ankommen, ob die gesetzlich vorgesehenen Verfahren ein bestimmtes Ergebnis gehabt haben. Die zu milde oder zu strenge Beurteilung der Einzelfälle kann für die rechtliche Wertung des Ergebnisses keine Rolle spielen.

tern verblieben und zahlreiche formal Belastete sind inzwischen unter Wiedererlangung ihrer Dienststellung wieder eingestellt worden. Daß die mehr oder weniger zufällige Entfernung und Nichtwiederbeschäftigung keinen ausreichenden sachlichen Grund darstellt, der, gemessen an der Idee der Gerechtigkeit, eine ungleiche Behandlung der Betroffenen in dem vorgesehenen Ausmaße rechtfertigen könnte, sollte außer Zweifel stehen. Es gibt aber auch keinen sonstigen sachlich zureichenden Grund für eine so unterschiedliche Behandlung. Politische Gründe müssen nach dem Gesagten ausscheiden, ganz abgesehen davon, daß nach dem konkret gefaßten persönlichen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 3 GG niemand wegen einer bloßen politischen Anschauung benachteiligt werden darf. ⁺) Damit entfällt zugleich der Gesichtspunkt der "strafenden Gerechtigkeit", der sonst unter Umständen eine ungleiche Behandlung rechtfertigen könnte. In Wirklichkeit waren, wie die Bundestagsverhandlungen erkennen lassen, hauptsächlich fiskalische Erwägungen für die Verkürzung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten maßgebend (vgl. die Ausführungen des Berichterstatters Dr. K., des Bundesinnenministers Dr. I. und des Bundesfinanzministers Dr. Sch., Sitzungsprotokolle 130. Sitzung Seite 4984, 4987, 5004 und 5015, ferner die Stellungnahme der Fraktionen in der ersten Lesung, die bemängelten, daß der Entwurf von reinen Haushaltserwägungen ausgehe - Sitzungsprotokolle 84. Sitzung Seite 3150 - 3161). Selbstredend können auch finanzielle Erwägungen je nach dem zu regelnden Sachgebiet einen ausreichenden Grund für ungleiche Behandlung bilden; sie können aber dann kein Gewicht beanspruchen, wenn und soweit ihre Berücksichtigung sich zu einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz auswirkt, der vom Rechtsbewußtsein aller billig und gerecht Denkenden als unerträglich empfunden wird. So liegt es aber hier. Denn niemand kann es ernstlich unter irgend

⁺) Auf den Vorbehalt des Art 139 GG wird später noch einzugehen sein.

einem Gesichtspunkt als vertretbar ansehen, daß letzten Endes der Zufall der Entfernung oder des Verbleibens des Beamten im Dienst über die Lebensstellung des Betroffenen, und zwar in einem ihre Grundlagen zerstörenden Ausmaße, entscheiden soll. Wenn die Finanzkraft der Dienstherrn eine günstigere Regelung ohne Gefährdung des Staatsganzen nicht zuließ, so wäre vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus zu verlangen gewesen, daß die Mehrausgaben von der Allgemeinheit getragen werden. Irgend ein vertretbarer Gerechtigkeitsmaßstab, an dem der Richter, selbst wenn er ihn nicht billigt, an sich gebunden wäre, ist der gesetzlichen Regelung in dem hier erörterten Punkte überhaupt nicht zu entnehmen; sie ist rein schematisch und muß daher, vom Standpunkt des Rechtes aus betrachtet, als willkürlich bezeichnet werden. Das ist der Kern der Sache. Diese Willkür wird sich auch in Zukunft praktisch dahin auswirken, daß die bisher Nichtbeschäftigten nach freiem Ermessen des jeweiligen Dienstherrn wiederbeschäftigt werden oder weiterhin im Zustande der "Beamten zur Wiederverwendung" verbleiben. Damit ist die dem Bundesgesetzgeber übertragene Aufgabe einer bundesgesetzlichen Regelung der einschlägigen Verhältnisse im Ergebnis zu einem wesentlichen Teil in die Ebene reiner Verwaltungsentscheidungen gerückt worden, ohne daß entsprechend rechtsstaatlichen Grundsätzen die Rechtsansprüche der Beteiligten hinreichend gewahrt werden. Eine solche "Regelung" stellt daher auch keine sachgemäße Erfüllung des im Art 131 GG erteilten Auftrages dar.

b) Es ist demgegenüber geltend gemacht worden, der Bundesgesetzgeber habe die Ungleichheit bereits vorgefunden und es sei gerade seine Aufgabe gewesen, die in den verschiedenen Ländern bestehende ungleiche Rechtslage bundeseinheitlich nach gleichen Grundsätzen zu regeln (Bachof DRZ 1949, 555 f; Holtkotten im Bonner Kommentar Anm B 6 d zu Art 131). Das ist aber nur insofern richtig, als die tat-

sächliche Behandlung der einheimischen entnazifizierten Beamten in den Ländern unterschiedlich gehandhabt worden ist. Die Frage der Gleichheit kann naturgemäß nicht danach beurteilt werden, ob, und zwar teilweise unter Rechtsverstoß, eine unterschiedliche tatsächliche Lage geschaffen worden ist. Vielmehr verpflichtete der Gleichheitssatz den Bundesgesetzgeber, der ja alle diese mannigfach ungleich gewordenen Verhältnisse nun einheitlich und gerecht regeln sollte, gerade dazu, rechtlich nicht zu vertretende Ungleichheiten nun wieder rechtlich gleich zu gestalten. Der Einwand von Holtkotten läuft auf die zweifellos unrichtige Behauptung hinaus, der Gesetzgeber könne ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz vor tatsächlich vorhandenen Ungleichheiten, deren Beseitigung von der Gerechtigkeit klar gefordert werde, deswegen kapitulieren, weil sie vorhanden sind. Der Gleichheitssatz verpflichtet ihn gerade zu dem entgegengesetzten Verhalten.

c) Die Beurteilung kann es auch nicht beeinflussen, daß vornehmlich bei den Gemeinden insofern eine mißliche Lage entstanden ist, als während des Zeitraumes der Entfernung der entnazifizierten Beamten ohne Rücksicht auf die in der Schwebe befindlichen oder wieder in Kraft getretenen Rechtsansprüche dieser Beamten teilweise sehr zahlreiche neue Kräfte eingestellt worden sind. Daß in Zeiten politischer Umwälzungen und insbesondere des Neuaufbaues eines demokratischen Staates dieser das Recht haben muß, auch geeignete neue Kräfte für den Staats- oder Kommunaldienst heranzuziehen, ist unbestreitbar. Die Frage der rechtlichen Behandlung der bisherigen Staatsbediensteten hat damit aber nichts zu tun. Sie steht nur in einem äußeren Zusammenhang mit diesem Gesichtspunkt, weil sie die Finanzen der öffentlichrechtlichen Körperschaften belastet. Das ist aber eine Folge der verfassungsrechtlich geschützten Institution des Berufsbeamtentums, die hingenommen werden muß. Beide Ge-

sichtspunkte lassen sich überdies bei vernünftiger Handhabung miteinander ausgleichen.

d) Der nachgewiesene Verstoß gegen den Gleichheitssatz wird nicht dadurch gemildert oder beseitigt, daß der Gesetzgeber, wie die amtliche Begründung Seite 28 erkennen läßt, von der - irrigen - Meinung ausgegangen ist, daß die Wirkungen der Anordnungen der Militärregierungen noch fortbeständen, daß also die Militärregierungen Amtsverlust und Fortfall der vermögensrechtlichen Ansprüche über die Dauer des Säuberungsverfahrens hinaus rechtswirksam angeordnet hätten. Denn auch hier kann es nur auf die objektive Rechtslage, nicht aber auf die Vorstellungen des Gesetzgebers von ihr ankommen. Im übrigen behandelt das Gesetz selbst, wie in der amtlichen Begründung Seite 29 hervorgehoben wird, die Beamtenverhältnisse aller Betroffenen als noch fortbestehend.

Nach alledem ist der Gleichheitssatz verletzt. Von den Mitgliedern des III. Zivilsenates des BGH, die gutachtlich gehört worden sind, hat sich eine starke Minderheit dieser Auffassung angeschlossen. Die Mehrheit von ihnen hat jedoch einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz verneint, und zwar teils, weil sie sich dem oben unter Ziffer 2 b erörterten und abgelehnten Einwand von Holtkotten angeschlossen, teils weil sie an den Ausführungen im Urteil des III. Zivilsenats vom 15. März 1951 (BGHZ 1, 274 /277) festhielten. Zu dem Einwande von Holtkotten ist bereits oben Stellung genommen. Auch den zweiten Einwand hat der I. Zivilsenat nicht als durchschlagend angesehen. Einmal ist oben bereits darauf hingewiesen, daß der Gleichheitssatz nur nach der rechtlichen, nicht nach einer sonstwie gearteten Gleichheit fragt. Dann aber stellt sich im vorliegenden Fall überhaupt nur die Frage, ob der § 77 des AusfGes zu Art 131 GG innerhalb derjenigen Gruppe von Beamten, die von dem Zusammenbruch von 1945 be-

rührt wurden, ohne endgültig ihren Beamtenstatus verloren zu haben, eine mit dem Gleichheitssatz unvereinbare Ungleichheit geschaffen hat. Für diese Frage ist es offenbar belanglos, ob die Regelung, die der Gesetzgeber für die Verhältnisse derjenigen Beamten gefunden hat, die beim Zusammenbruch infolge höherer Gewalt endgültig ihren Dienstherrn verloren haben, ebenfalls gegen den Gleichheitssatz verstieß oder nicht. Die Ungleichheit, um die es sich in diesem Verfahren handelt, bleibt bestehen, gleichgültig ob jene andere Regelung gegen den Gleichheitssatz verstieß oder nicht. Man kann auch offenbar nicht so argumentieren, weil eine Gruppe von Beamten keinen Dienstherrn mehr hätte, gegen den sie ihre Ansprüche geltend machen könnte, dürfte auch eine andere Gruppe von Beamten, die ihren Dienstherrn behalten hat, gegen diesen keine Ansprüche geltend machen.

3) Die in Rede stehende Regelung ist aber auch mit der Eigentumsgarantie des Art 14 GG nicht vereinbar. Wie der Große Zivilsenat im Beschluß vom 9./10. Juni 1952 - GSZ 2/52 (BGHZ 6, 270 ff) ausgeführt hat, ergreift der Enteignungsschutz des Art 14 GG das ganze Vermögen, erstreckt sich also auf jedes vermögenswerte Recht, gleichgültig, ob es dem bürgerlichen oder dem öffentlichen Recht angehört. Die die Betroffenen im Verhältnis zu anderen ungleich treffende Entziehung oder Verkürzung eines solchen Vermögensrechts ist eine nach Art 14 Abs 3 GG unzulässige entschädigungslose Enteignung. Vgl dazu im Einzelnen die Ausführungen in BGHZ 6, 270 ff. Das gilt auch dann, wenn der Gesetzgeber einer bestimmten, im Besitz der Beamtenrechte befindlichen Teilgruppe von Beamten dadurch ein Sonderopfer aufzwingt, das sie im Vergleich mit der Gesamtheit der im Besitz der Beamtenrechte befindlichen Beamten ungleich trifft, daß er ihre und nur ihre Be-
soldungsansprüche weit über das verfassungsmäßig zu-

weiter untersucht zu werden braucht.

Der Senat kommt hiernach abschließend zu dem Ergebnis,
daß die oben unter A III (am Ende) formulierte Frage nach
der Verfassungswidrigkeit der dort genannten Vorschriften
des Gesetzes nach Art 131 GG zu bejahen ist.

Weinkauff

Lindenmaier

Schmidt

Wilde

Glanzmann